

2 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren der Nrn. 0201 bis 0208 und 0210, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet;
 - b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 0504) und Tierblut (Nrn. 0511 oder 3002);
 - c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Nr. 0209 (Kapitel 15).

Schweizerische Anmerkung

1. Zu den Tarifnummern 0201 bis 0208 gehören auch Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, die lediglich gewürzt sind. Art und Menge der verwendeten Würzmittel spielen dabei keine Rolle.